

Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Ellerhoop vom xx.xx.2018

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Ellerhoop liegt im Kreis Pinneberg im Südwesten des Landes Schleswig-Holstein. Die BAB A 23 verläuft westlich des Gemeindegebietes. Die Landesstraße 110 verläuft durch den Ortskern und dient als Autobahnzubringer für die Stadt Barmstedt und die umliegenden Gemeinden.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Ellerhoop (Gem_key 01056014) über Amtsverwaltung Rantau, Der Amtsvorsteher, Chemnitzstraße 30, 25355 Barmstedt, Tel. 04123 6880, Fax 04123 688166, E-Mail info@amt-rantau.de, www.amt-rantau.de, www.ellerhoop.de

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 2 zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	100
über 60 bis 65	94
über 65 bis 70	57
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	251

L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	103
über 55 bis 60	70
über 60 bis 65	1
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	174

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	1,335	147
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,002	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,000	0
Summe	1,337	147

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Im Gebiet der Gemeinde Ellerhoop sind aufgrund der Lärmkartierung keine relevanten Lärmbelastungen von der BAB A 23 festzustellen. Die Ergebnisse haben sich gegenüber der Erhebung von 2007 und 2013 nicht nennenswert verändert. Dagegen gehen größere Lärmbelastungen von der Landesstraße 110 – Barmstedter Straße – aus. Insgesamt hat die Zahl der am Tage mit einem Wert von über 65 dB (A) betroffenen Menschen um 21 Personen, insgesamt aber um 51 Personen, und in der Nacht mit einem Wert von über 55 dB (A) betroffenen Menschen um 31 Personen, insgesamt aber 44 Personen, zugenommen, die somit wesentlichen Lärmbelastungen ausgesetzt sind.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Auf der Grundlage der Lärmkartierung 2007 und 2012 sind von der BAB A 23 keine Lärmprobleme und keine verbesserungsbedürftigen Situationen festgestellt worden. Nach der Lärmkartierung 2012 und 2017 sind Lärmprobleme im Bereich der Ortsdurchfahrt (Landesstraße 110) und somit verbesserungsbedürftige Situationen festgestellt worden.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Ellerhoop sind bisher keine Lärm mindernden Maßnahmen umgesetzt worden.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Bei der nächsten Sanierung der Fahrbahndecke, die im August 2018 geplant ist, muss jedoch jede zulässige Möglichkeit zu einer Reduzierung der Lärmbelastungen von der L 110 genutzt werden. Eine Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb der OD ist geprüft worden. Eine Umsetzung ist zurzeit nicht möglich.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ruhige Gebiete sind im südöstlichen Bereich des Gemeindegebietes anzutreffen. Es handelt sich dabei um die Bilsbekniederung im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Hier befindet sich außerdem ein Erholungsgebiet. Eine entsprechende Darstellung ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde bereits vorhanden. Eine weiter-

gehende Planung bzw. Ausweisung ist nicht vorgesehen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die bauliche Entwicklung in der Gemeinde ist abseits der BAB A 23 sowie der Landesstraße 110 und der Kreisstraße 21 östlich des Ortskerns vorgesehen. Beeinträchtigungen durch Lärm von den vorgenannten Straßen sind hier nicht zu befürchten.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Mit der vorgeschlagenen Maßnahme wird sich die Zahl der betroffenen Personen um etwa 80 Personen am Tage und in der Nacht reduzieren.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

29.03.2018

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

xx.xx.2018

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Vorzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit anlässlich der Einwohnerversammlung am 05.06.2013. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Aktionsplanes vom 28.01.2014 bis 03.03.2014. Anregungen sind von der Öffentlichkeit / den Bürgerinnen und Bürgern vorgetragen worden.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Aktionsplanes vom xx.xx.2018 bis xx.xx.2018. Anregungen sind von der Öffentlichkeit (nicht?) vorgetragen worden.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation überarbeitet und ansonsten nach 5 Jahren überprüft. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplanes werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Die Kosten für die Aufstellung des Aktionsplanes betragen ca. 500,00 EUR. Die Kosten der Umsetzung wären vom Straßenbaulastträger der L 110 aufzubringen. Die Höhe kann zurzeit nicht beziffert werden.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Keine.

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-Holstein.de

www.ellerhoop.de

www.amt-rantzau.de

Ellerhoop, xx.xx.2018

Die Bürgermeisterin _____

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{2,3}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁴		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

³ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁴ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)